



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Demonstration „Wernigerode steht auf“ am 03.10.2022 in Wernigerode

Kleine Anfrage - **KA 8/1384**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 03.05.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Demonstration „Wernigerode steht auf“ am 03.10.2022 in Wernigerode

Kleine Anfrage – KA 8/1384

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Nach Berichten der Volksstimme fand am 3. Oktober 2022 in Wernigerode eine Demonstration der Gruppierung „Wernigerode steht auf“ statt.

Im Vorfeld wurde in dem Telegramchat „Bürgerprotest Wernigerode steht auf (Backup Spaziergänge)“ unter dem Motto „Frieden - Freiheit Selbstbestimmung Demokratie“ zu der Veranstaltung aufgerufen. In dem am 06.09.2022 erstmals in der Telegram-Gruppe geteilten Aufruf wurde unter anderem auch zu einem „Scherbengericht“ und einer „symbolischen Volksabstimmung“ aufgerufen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind nach § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind. Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen

demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind nach § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur dann Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr nach § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Dabei erlangt die Verfassungsschutzbehörde Informationen darüber, ob Personen oder Personenzusammenschlüssen, die vorgenannte Kriterien erfüllen, Veranstaltungen anmelden, an ihrer Organisation beteiligt sind oder mehrheitlich an Veranstaltungen teilnehmen.

Auf die in Rede stehende Versammlung treffen die vorgenannten Kriterien nicht zu.

Frage 1:

Wie viele Personen nahmen an der o. g. extrem rechten Demonstration teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmer*innen anreisten? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Personen von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.

Antwort auf Frage 1 :

An der Versammlung nahmen in der Höchstzahl 820 Personen teil. Neben Personen aus dem Landkreis Harz nahm eine Person aus dem Salzlandkreis teil. Weitere Erkenntnisse zur Herkunft der Teilnehmer liegen nicht vor.

Frage 2:

Welchen Gruppierungen sind die genannten extrem rechten Teilnehmer*innen zuzurechnen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Personen von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.

Antwort auf Frage 2:

Polizeilichen Erkenntnissen zufolge ist ein Versammlungsteilnehmer aus dem Salzlandkreis der Reichsbürgerbewegung und ein weiterer Versammlungsteilnehmer der „Identitären Bewegung“ zuzuordnen.

Frage 3:

Welche Redner*innen traten auf der extrem rechten Demonstration auf und aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten/Bundesländern kamen diese? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?

Antwort auf Frage 3:

Polizeilichen Erkenntnissen zufolge trat der der Reichsbürgerbewegung zuzuordnende Versammlungsteilnehmer aus dem Salzlandkreis kurzzeitig als Redner auf. Im Laufe des Redebeitrages wurde ihm durch die Versammlungsleiterin das Mikrofon entzogen und der Redebeitrag damit beendet.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse lagen der Landesregierung im Vorfeld der Demonstration zur Art der Mobilisierung vor? In welchen Medien, auf welchen Internetseiten, Telegram-Kanälen und/oder Chatgruppen der extremen Rechten wurde für die Versammlung geworben und/oder zur Teilnahme aufgerufen?

Antwort auf Frage 4:

Die Versammlung war mit einem Flyer auf dem Messengerdienst Telegram unter „Wernigerode_steht_auf“ beworben worden.

Frage 5:

Mit wie vielen Kräften war die Polizei im Einsatz? Welche anderen Behörden des Landes oder des Bundes waren im Einsatz? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten.

Antwort auf Frage 5:

Es waren insgesamt 35 Beamte der Landespolizei im Einsatz, davon elf Beamte des Polizeireviers Harz, vier Beamte des Zentralen Verkehrs- und Autobahndienstes und 20 Beamte des Zentralen Einsatzdienstes.

Frage 6:

Wurden im Zusammenhang mit der o. g. Demonstration Straftaten registriert und wenn ja, welche? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Antwort auf Frage 6:

Nein.

Frage 7:

Wurden der o. g. Demonstration behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Wurden deswegen Ermittlungsverfahren/OWiG-Verfahren eingeleitet? Auflagen bitte vollständig und mit den Begründungen wiedergeben.

Antwort auf Frage 7:

Es wurden die folgenden versammlungsbehördlichen Verfügungen erlassen:

„1.1 Der Versammlungsauffakt beginnt auf dem Parkplatz Anger. Von dort aus führt ein erster Aufzug über Halberstädter Straße - Breite Straße zum Nicolaipplatz. Dort ist eine stationäre Kundgebung mit Informationsstand, Musikprogramm, Redebeiträgen und diversen Aktionen („Volksabstimmung“, „Scherbengericht“, „Galerie der Thesen“) vorgesehen.

1.2 Nach Beendigung der stationären Versammlung führt der Aufzug vom Nicolaipplatz über Albert-Bartels-Straße - Grüne Straße - Mauergasse - Halberstädter Str. zurück zum Anger. Dort wird die Versammlung beendet.

Die genauen Standorte der Versammlung sowie die Aufzugsroute entnehmen Sie bitte dem beigefügten Luftbild. Das Luftbild ist Bestandteil dieser Verfügung. Die Teilnehmer des Aufzuges nutzen jeweils ausschließlich den rechten Fahrbahnstreifen der oben aufgeführten Straßen. Ausgenommen sind Stellen, wo dies aufgrund der Fahrbahnbreite tatsächlich nicht möglich ist. Den Anweisungen der den Aufzug begleitenden Polizeibeamten ist Folge zu leisten. Von der vorgesehenen Aufzugsroute darf nur nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde bzw. der Polizei abgewichen werden.

2. Ich verfüge nachfolgende Beschränkungen, die Sie am 03.10.2022 sicherzustellen haben und die mit Ihnen in einem telefonischen Erörterungsgespräch am 27.09.2022 einvernehmlich besprochen wurden.

2.1 Jegliche Handlungen (z.B. Redebeiträge, Sprechchöre, Musik, Transparente, Schilder und Symbole), die eine Billigung des von Russland geführten völkerrechtswidrigen Angriffskrieges zum Inhalt haben oder gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Politikern oder Amtsträgern verstoßen, sind verboten und stellen Straftaten im Sinne von § 140 Nr. 2 StGB bzw. §§ 185, 188 StGB dar.

- 2.2 Als Versammlungsleiterin haben Sie während der gesamten Zeitdauer anwesend zu sein. Vor Beginn der Kundgebung haben Sie den Versammlungsteilnehmern die Beschränkungen dieser Verfügung zur Kenntnis zu geben und dafür Sorge zu tragen, dass alle Festlegungen eingehalten werden. Zur Einhaltung der Beschränkungen können Sie sich Ordnern bedienen.
- 2.3 Während der gesamten Zeit sind Durchgänge und Zufahrten freizuhalten. Rettungsfahrzeugen sowie Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr und der Polizeibehörde ist ungehinderte Durchfahrt zu gewährleisten.

Begründung:

- zu 1.: Der Zeitrahmen, Ort und der Umfang des Aufzuges und der stationären Versammlung werden antragsgemäß bzw. wie in den Erörterungsgesprächen, zuletzt am 27.09.2022, einvernehmlich besprochen beschieden. Die Vorgabe, dass die Versammlungsteilnehmer für Ihren Aufzug den rechten Fahrbahnstreifen zu benutzen haben, dient sowohl der Sicherheit des fließenden Verkehrs als auch Ihren Teilnehmern zum Schutz von Leben und Gesundheit.
- zu 2.1: Die öffentliche Verwendung bzw. Handlungen, die eine Billigung des Krieges zum Ausdruck bringen, stellen einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit dar. Derartige Äußerungen begründen Straftatbestände im Sinne von § 140 Nr. 2 StGB. Die Beschränkung ist erforderlich, da die Billigung und Verharmlosung des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges die Würde und Ehre anderer Personen verletzt und dadurch das friedliche Zusammenleben der Völker gestört wird. Für in Deutschland lebende Flüchtlinge stellen derartige Handlungen unzumutbare Verhaltensweisen dar. Das in Ihrem Versammlungsprogramm bislang aufgeführte „Scherbengericht“, welches symbolisch die Vertreibung oder Verbannung von Politikern zum Inhalt hatte, war im Rahmen des

Schutzes der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern gesondert zu betrachten und wurde nach einvernehmlicher Rücksprache mit Ihnen als Versammlungsleiterin am 27.09.2022, begründend auf tagesaktueller landesrechtlicher Erlasslage sowie analoger Anwendung höchstrichterlicher Rechtsprechung zu ähnlich gelagerten Vorhaben, untersagt bzw. wird von Ihnen am 03.10.2022 auch nicht mehr vorgesehen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern liegt im öffentlichen Interesse. Beschimpfungen von Politikern und/oder Drohungen oder Schmähungen verletzen diese nicht nur in ihrer Ehre und gefährden ihre Sicherheit, solche Handlungen schränken die Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft ein. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist eine die Menschenwürde beeinträchtigende Schmähung dann gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht, wenn z. B. Äußerungen allein auf die persönliche Kränkung zielen.

zu 2.2: Gemäß § 6 Abs. 1 VersammlG LSA muss jede öffentliche Versammlung einen Leiter haben. Die Rechte und Pflichten des Leiters ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. Der Versammlungsleiter bestimmt den Ablauf der Versammlung und hat während der Versammlung für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen. Das Bekanntgeben des Inhaltes dieser Beschränkungsverfügung ist erforderlich, damit nicht nur Sie als Adressat dieser Verfügung, sondern auch alle Teilnehmer der Versammlung die Beschränkungen zu Kenntnis erhalten und die Auflagen und Beschränkungen während des Verlaufes der Versammlung berücksichtigen können. Sie werden darauf hingewiesen, dass es dringend empfohlen wird, für Ihre Versammlung trotz bisheriger Nichtanmeldung Ordner vorzuhalten, die Sie gerade bei der Einhaltung der oben genannten Beschränkungen zur Nutzung

der Straßen unterstützen können und sollten. Zur Gewährleistung der Einhaltung der o. g. Vorgaben wäre dann pro 50 Versammlungsteilnehmer ein Ordner einzusetzen. Die Ordner sind durch eine weiße, mit der Bezeichnung „Ordner“ beschriftete Armbinde kenntlich zu machen.

zu 2.3: Die Beschränkung, Durchgänge und Rettungswege freizuhalten, dient zielführenderweise der Gewährleistung einer schnellstmöglichen Anfahrt von Einsatzkräften zu ihrem Einsatzort und ist damit geeignet. Es steht kein gleichgeeignetes milderes Mittel zur Auswahl, welches ein unverzügliches An- und Abfahren von Einsatzkräften gewährleistet. Damit ist die Beschränkung erforderlich, um irreversible gesundheitliche Schäden auszuschließen. Die Beschränkung ist damit auch angemessen.“

Verstöße gegen die Verfügungen wurden nicht festgestellt.

Frage 8:

Von welcher Gefahrenprognose gingen Polizei und Versammlungsbehörde im Vorfeld der o. g. Demonstration aus? Bitte im Detail hinsichtlich Anzahl der Personen, Gewaltpotenzial, zu erwartender Straftaten, Herausforderungen für den Polizeieinsatz darstellen.

Antwort auf Frage 8:

Anhaltspunkte für Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit lagen im Vorfeld der Versammlung nicht vor. Die Versammlungsleiterin war der Versammlungsbehörde aus vorangegangenen Versammlungen bekannt. Deren Kooperationsbereitschaft mit der Versammlungsbehörde war gegeben. Der polizeiliche Kräfteansatz erfolgte auf Grund der Bewertung der seinerzeit polizeilich vorliegenden Lageerkenntnisse. Valide Erkenntnisse hinsichtlich der zu erwartenden Teilnehmerzahlen lagen im Vorfeld nicht vor.

Frage 9:

Welche Route oder Routen wurden für die Demonstration angemeldet? Wurde diese Route/diese Routen in einem etwaigen Kooperationsgespräch verändert und wenn ja, wie? Wurde die Route/die Routen danach nochmals verändert und wenn ja, wann (Datum, Uhrzeit) und wie? Bitte im Detail des Verlaufs, also Straße zu Straße, angeben.

Frage 10:

Wurde die Route wie angemeldet gelaufen oder unmittelbar vor oder während der Versammlung verändert und wenn ja, wann (Uhrzeit), wie und auf wessen Betreiben (Anmelder*in, Versammlungsbehörde, Polizei)? Welche Route wurde tatsächlich gelaufen? Bitte im Detail des Verlaufs, also Straße zu Straße, angeben.

Antwort auf Fragen 9 und 10:

Die Fragen 9 und 10 werden zusammenhängend beantwortet.

Mit der ursprünglichen Anmeldung vom 23. August 2022 war folgende Aufzugsstrecke angezeigt worden:

Anger - Halberstädter Str. - R.-Breitscheid-Str. - Breite Str. - Marktplatz (Kundgebung) - Marktstr. - Johann-Sebastian-Bach-Str. - Schöne Ecke - Nöschenröder Str. - Burgstr. - Steingrube - Große Bergstr. - Breite Str. - Rudolf-Breitscheid-Str. - Halberstädter Str. - Anger.

Da wegen einer anderen Veranstaltung der Marktplatz als Kundgebungsort nicht zur Verfügung stand, wurde im Kooperationsgespräch vereinbart, dass die Kundgebung stattdessen auf dem Nicolaiplatz stattfindet. Die Anmeldung wurde am 26. September 2022 entsprechend geändert und enthielt nunmehr die folgende Aufzugsstrecke:

Anger - Halberstädter Str. - Breite Str. - Nicolaiplatz (Kundgebung) - Albert-Bartels-Str. - Grüne Str. - Mauergasse - Halberstädter Str. - Anger.

Dieser Streckenverlauf wurde letztlich eingehalten und nicht mehr verändert.